



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

25/2024e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 06. 03. 2024

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die
öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde
Klipphausen (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 15. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr gemäß § 23 Nr. 1 wird erhoben:

- a. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
- b. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler

(2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 8,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

(3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Leerstehende Wohngebäude mit öffentlichem Wasseranschluss werden grundsätzlich als eine Wohnung bewertet. Leerstehende Wohnungen in bewohnten Grundstücken werden grundsätzlich mit der Grundgebühr veranlagt. Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räumen überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	8,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m ³ /h	20,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m ³ /h	34,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 15,0 m ³ /h	51,60 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 20,0 m ³ /h	68,80 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse, entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.

- (5) Kleingewerbebetriebe ohne eigenen Trinkwasseranschluss in Wohnbauten sowie Bauwasserzähler werden jeweils einer Wohneinheit gleichgesetzt.
- (6) Verfügt ein sonstiges Grundstück (Abs. 4) über eine oder mehrere Wohneinheiten (Abs. 3), fällt für jeweils jede Nutzung eine Grundgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 an.
- (7) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.
- (8) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (9) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

2. § 26 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,45 EUR zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- (2) Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zum Ansatz gebracht:
 - a. Zahlung von Beiträgen Versorgungsgebiet II 0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt
(Ortsteile Perne, Rothschnberg, Tanneberg)
 - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen Versorgungsgebiet III (Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligstadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen) 0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt

Damit ergibt sich ausgehend vom Abs. 1 eine Verbrauchsgebühr pro m³ von 2,10 EUR zzgl. MwSt.

- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (§ 25 Abs. 7) verwendet, gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 28 Abs. 2) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Klipphausen tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Klipphausen, den 06. 03. 2024

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.